

Testament

Mit dem Tod einer Person (= Erbfall) geht deren Vermögen (= Erbschaft) als Ganzes (Rechte und Pflichten) auf eine oder mehrere andere Personen (= Erben) über.

Für den Fall, dass der Verstorbene keine „Verfügung von Todes wegen“ (= Testament oder Erbvertrag) hinterlassen hat oder diese unwirksam ist, tritt die gesetzliche Erbfolge ein.

Problematik bei gesetzlicher Erbfolge:

- Entstehen einer Erbengemeinschaft, bei der die Erben nur noch gemeinsam handlungsfähig sind.

Aber auch bei bestehender letztwilliger Verfügung sollte in gewissen Zeitabständen überprüft werden, ob der damalige „letzte Wille“ noch dem aktuellen „letzten Willen“ entspricht.

Deshalb:

Bestimmen Sie Ihre spätere Vermögensverteilung selbst und lassen Sie sich in Ihrer BBV-Geschäftsstelle einen Beratungstermin geben!



Ihr Ansprechpartner vor Ort



Die Dienstleistungen des Bayerischen Bauernverbandes sind kostenpflichtig, machen sich aber bezahlt.

Weitere Informationen zu den Dienstleistungen des Bayerischen Bauernverbandes und Ihre zuständige Geschäftsstelle finden Sie im Internet unter:
www.BayerischerBauernVerband.de

Vorsorge für Unfall, Tod, Krankheit und Alter

Betreuungsverfügung, Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht, Testament



Bayerischer Bauernverband

Allgemeines zur Vorsorge

Dank modernster Medizin werden die Menschen heute immer älter. Hierdurch steigt natürlich auch die Zahl der Personen, die unter Altersverwirrtheit, (-demenz), Krankheit oder Gebrechlichkeit leiden.

Es können aber auch junge Menschen betroffen sein. Ein Unfall oder eine unvorhersehbare, schwere Krankheit sind weitestgehend altersunabhängig.

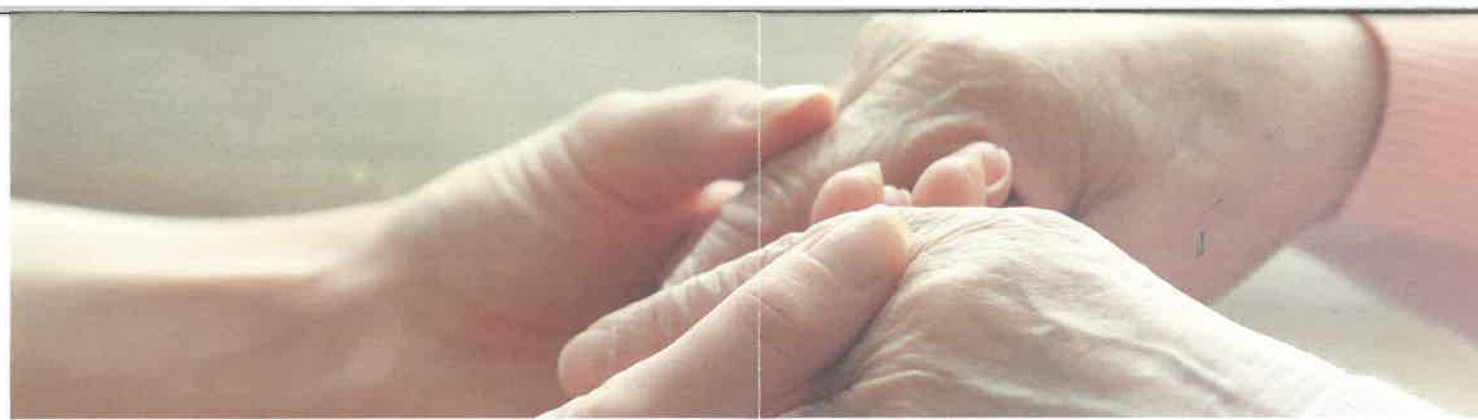
Somit gilt es – unabhängig vom jeweiligen Alter – für alle Volljährigen entsprechend Vorsorge für den Fall der Handlungsunfähigkeit zu treffen.

Dabei geht es zuvorderst um die Frage:

WER KÜMMERT SICH UM MEINE PERSÖNLICHEN BEDÜRFNISSE?

- Wer verwaltet mein Vermögen?
- Wer erledigt meine Bankgeschäfte?
- Wer sucht mir im Bedarfsfall einen Platz im Pflegeheim?
- Wer entscheidet bei Operationen?

Es ist leider ein weit verbreiteter Trugschluss, dass nahe Angehörige oder Ehepartner automatisch sämtliche Geschäfte erledigen können. Im Todesfall kann eine unregelmäßige Vermögensnachfolge die Existenz von Betrieb & Familie gefährden.



Vorsorgemöglichkeiten

- Betreuungsverfügung
- Vorsorgevollmacht
- Patientenverfügung
- Testament

Lassen Sie sich für diese Vorsorgemöglichkeiten einen Termin an Ihrer BBV-Geschäftsstelle geben. Wir beraten Sie gerne und ausführlich.

Denken Sie daran: Es gibt schönere Themen, aber kaum wichtigere! Treffen Sie Vorsorge!

Betreuungsverfügung

In der Betreuungsverfügung wird festgelegt, wer bei späterer Betreuungsbedürftigkeit für Sie als Betreuer bestellt werden soll beziehungsweise gegebenenfalls nicht bestellt werden soll. Der Nachteil einer reinen Betreuungsverfügung liegt darin, dass ein kostenpflichtiges Betreuungsverfahren erforderlich ist, mit der Folge, dass man einen Betreuer „über sich“ stehen hat und damit die Entscheidungshoheit aus der Hand gibt.

Umfassende Entscheidungskompetenz – ohne ein grundsätzliches „Mitspracherecht“ des Betreuungsgerichtes – können Sie einer Vertrauensperson jedoch in Form einer Vorsorgevollmacht erteilen.

Vorsorgevollmacht

Durch die Vorsorgevollmacht wird eine vom Vollmachtgeber bestimmte Vertrauensperson ermächtigt, rechtsverbindlich Erklärungen in allen oder bestimmten Angelegenheiten im Namen des Vollmachtgebers abzugeben, zu denen dieser infolge einer etwaigen Geschäftsunfähigkeit nicht mehr in der Lage sein wird.

Im Unterschied zur Betreuungsverfügung hat man das Betreuungsgericht nicht „über sich“. Gleichzeitig erfordert die Vollmachtsbestimmung ein hohes Maß an Vertrauen.

Patientenverfügung

In einer Patientenverfügung wird vorab festgelegt, welche medizinische Behandlung der Patient wünscht bzw. ablehnt, wenn er zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr direkt befragt werden kann. Die Patientenverfügung ist für den Betreuer bzw. den Bevollmächtigten verbindlich.

Seit 2009 ist hierfür die Schriftform zwingend erforderlich!